

EINSCHREIBEN

Betrifft: Erstattung Hypothekarzins

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe meinen Libor-Hypothekarvertrag vor Januar 2015 abgeschlossen. Im Vertrag wurde nicht vereinbart, dass im Falle eines negativen Libors ein Satz von 0 Prozent für die Berechnung verwendet werde. Laut rechtskräftigem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LB200029 vom 19. Januar 2021 stellen einseitige Zinsbestätigungen einer Bank keine Offerte dar, die der Darlehensnehmer stillschweigend annehmen könnte.

Der Libor-Zinssatz ist seit 2015 negativ und reduziert daher den vereinbarten Hypothekarzins. Ich ersuche Sie aus diesem Grund, mir die zu viel bezahlte Marge zu ermitteln und zu erstatten.

Für den Fall, dass Sie sich auf den Standpunkt stellen, bei einem negativen Liborsatz sei für die Zinsberechnung ein Satz von 0 Prozent vereinbart worden, bitte ich Sie um Zustellung der diesbezüglichen Beweisdokumente.

Ich bitte Sie höflich um Erstattung und Antwort innert 30 Tagen.

Besten Dank

Freundliche Grüsse
